



**Gesetz über die
Wasserversorgung
der Gemeinde
Bergün Filisur
(Wasserversorgungsgesetz, WVG)**

**Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27.02.2025
und in Kraft gesetzt per 01.04.2025**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines (Art. 1 – Art. 3)	4
Geltungsbereich und Zweck (Art. 1).....	4
Aufgaben der Gemeinde (Art. 2).....	4
Vorbehalt des übergeordneten Rechts (Art. 3).....	5
II. Wasserversorgung (Art 4 – Art. 26)	5
2.1 Allgemeines (Art. 4 – Art. 8)	5
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen (Art. 4).....	5
Anschlusspflicht (Art. 5).....	6
Anschluss (Art. 6).....	6
Beanspruchung von Privatgrund (Art. 7).....	6
Erwerb Durchleitungsrechte (Art. 8).....	7
2.2 Ausgestaltung und Benützung (Art. 9 – Art. 22)	7
Grundsatz (Art. 9).....	7
Abnahme (Art. 10).....	8
Wasserleitungen (Art. 11).....	8
Druckverhältnisse (Art. 12).....	9
Wasserzähler (Art. 13).....	9
Wasserabgabe (Art. 14).....	10
Wasserverbrauch (Art. 15).....	10
Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 16).....	11
Bauwasser (Art. 17).....	11
Hydrantenanlagen (Art. 18).....	11
Öffentliche und private Brunnen (Art. 19).....	12
Öffentliche Wasserbezugsorte (Art. 20).....	13
Einschränkungen der Wasserabgabe (Art. 21).....	13
Einstellung der Wasserlieferung (Art. 22).....	14
2.3 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung (Art. 23 – Art. 26)	14
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung (Art. 23).....	14
Kontrolle und Behebung von Mängeln (Art. 24).....	15
Qualitätskontrolle (Art. 25).....	15
Haftung (Art. 26).....	15
III. Finanzierung (Art. 27 – Art. 43)	16
3.1 Öffentliche Anlagen (Art. 27 – Art. 42)	16
3.1.1 Allgemeines (Art. 27 – Art. 29)	16
Gebührenarten (Art. 27).....	16
Bemessung, Veranlagung und Bezug (Art. 28).....	16
Gebührenpflicht (Art. 29).....	17
3.1.2 Wasseranschlussgebühren (Art. 30 – Art. 34)	17
Wasseranschlussgebühr (Art. 30).....	17
Löschwasseranschlussgebühr (Art. 31).....	18
Besondere Anschlussgebühren (Art. 32).....	18
Veranlagung (Art. 33).....	19
Fälligkeit und Bezug (Art. 34).....	20
3.1.3 Wassergebühren (Art. 35 – Art. 42)	20
Benutzungsgebühr (Art. 35).....	20
Wassergrundgebühr (Art. 36).....	20
Löschwassergebühr (Art. 37).....	22
Wasserbezug für Brunnen (Art. 38).....	22

Mengengebühr (Art. 39)	22
Wasserzähler (Art. 40).....	23
Mengengebühren Bauwasser und weitere Wasserbezüge (Art. 41).....	23
Fälligkeit und Bezug (Art. 42)	23
3.2. Private Anlagen (Art. 43)	24
Private Anlagen (Art. 43).....	24
IV. Rechtsmittel (Art. 44 – Art. 45).....	24
Einsprache (Art. 44).....	24
Beschwerde (Art. 45).....	25
V. Übergangs-, Schluss- und Vollzugsbestimmungen (Art. 46 – Art. 47).....	25
Widerhandlungen (Art. 46).....	25
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten (Art. 47).....	25
VI. Anhang zum Wassergesetz.....	27
6.1 Wasseranschlussgebühren (Art. 30).....	27
6.2 Löschwasseranschlussgebühren (Art. 31).....	27
6.3 Wassergrundgebühren pro Jahr (Art. 36)	27
6.4 Löschwassergebühren pro Jahr (Art. 37).....	27
6.5 Wasserbezugsgebühren für Brunnen pro Jahr (Art. 38).....	27
6.6 Mengengebühren (Art. 39 und Art. 41).....	27
6.7 Zählermiete pro Jahr (Art. 40).....	28
6.8 Weitere Gebühren	28
6.9 Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 16)	28

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

² Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³ Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

⁴ Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁵ Auf Liegenschaften, die an Wasserversorgungsanlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Deren Vollzug obliegt jedoch der Gemeinde Bergün Filisur.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch, und Löschzwecke zu den Bedingungen des Gesetzes und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Gemeinde erstellt und betreibt eigene Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trink- und des Löschwassers. Festgestellte Mängel an öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde beheben.

³ Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgungen und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Ausserhalb des Baugebietes besteht keine Versorgungspflicht. Die Ausführung erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

⁴ Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen wie Tränkeleitungen, Bewässerungsanlagen und dergleichen bauen und unterhalten. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und den Nutzern wird projektbezogen festgelegt.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

2.1 Allgemeines

Art. 4

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

¹ Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten oder öffentliche Brunnen.

³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Gartenanschlüsse, Teiche und dergleichen sowie Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen, aber auch Wasserversorgungsanlagen ausserhalb der Gemeindewasserversorgung.

⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Im Bereich von privaten Wasserkorporationen kann die Gemeinde auf das Führen eines solchen Katasterplans verzichten, sofern die entsprechenden Wasserversorgungsanlagen auf andere Weise planerisch hinreichend dokumentiert sind.

Art. 5

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Die regelmässige Qualitätssicherung ist Aufgabe des Benutzers.

² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn in Absprache mit dem Brunnenmeister ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6

Anschluss

¹ Die Baubehörde bestimmt in Absprache mit dem Brunnenmeister die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² Für jedes Grundstück ist ein eigener Anschluss ab der Hauptleitung zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³ Die Baubehörde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder den Gesuchstellenden auszuführen ist.

⁴ Hausanschlussschieber mit Entwässerungsöffnung müssen über einen entsprechenden Zugang (Schacht) zugänglich und bedienbar sein. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand Erdschieber bewilligen. Die Schieber dürfen keine Entwässerungsöffnungen aufweisen.

⁵ Bei Unterhaltsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen entscheidet der Brunnenmeister über den gleichzeitigen Ersatz von Leitungen, Hydranten oder Hausanschlussschiebern. Die Kosten für den Ersatz von bestehenden Hausanschlussschiebern gehen zu Lasten der betroffenen Grundstückseigentümer.

Art. 7

Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden Entschädigungen gemäss den

geltenden kantonalen Ansätzen sowie die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle ausgerichtet.

³ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkleitungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

⁵ Im Bereich der öffentlichen Leitungen dürfen keine dauerhaften Bepflanzungen (Bäume und dergleichen) vorgenommen werden, die zu Beschädigungen am Leitungsnetz führen können.

Art. 8

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Gemeinde schriftlich bestätigt werden.

2.2 Ausgestaltung und Benützung

Art. 9

Grundsatz

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist im Leitungsnetz eine Druckreduktion erforderlich, kann diese durch die Gemeinde nach Möglichkeit zur Stromerzeugung genutzt werden.

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände.

³ Arbeiten an der Gemeindewasserversorgung sowie Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind und sich im Bereich zwischen Wasserzähler und der Anlage der Gemeinde befinden, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute mit gültigen Schweisszertifikaten ausgeführt werden. Der Gemeindevorstand erteilt hierfür auf Gesuch hin entsprechende Bewilligungen. Vor Ausführung der Arbeiten ist zudem eine Meldung an den Brunnenmeister erforderlich. Für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr.

⁴ Ohne Bewilligung der Gemeinde ist es untersagt, plombierte Hähne, Schieber und dergleichen zu benützen, Anlagen der Wasserversorgung (inkl. Messeinrichtungen) zu verändern oder Wasserzähler zu demontieren.

Art. 10

Abnahme

¹ Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind der Baubehörde frühzeitig vor dem Eindecken zu melden. Im Widerhandlungsfall kann die Baubehörde die Freilegung der Leitung oder andere geeignete Massnahmen auf Kosten des Bauherrn anordnen. Sämtliche aus solchen Widerhandlungen entstehenden Kosten und Folgeschäden gehen zu Lasten des Bauherrn.

² Die Baubehörde oder eine von dieser beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel innert angemessener Frist an. Sofern angezeigt, kann eine sofortige Ausführung oder eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

³ Die Lage der Leitungen ist durch die Bauherrschaft im offenen Graben durch den Leitungskatasterführer oder eine andere durch die Baubehörde bezeichnete Stelle einmessen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Baubehörde eine Übernahme in den Kataster aufgrund der von der Bauherrschaft erstellten Ausführungspläne mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen bewilligen. Die Verantwortung für die Genauigkeit solcher Pläne liegt bei der Bauherrschaft, die für den Schaden aufgrund von Ungenauigkeiten haftet.

⁴ Jede Haustechnikanlage wird im Zusammenhang mit der Bauabnahme durch die Baubehörde abgenommen. Die Behörde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 11

Wasserleitungen

¹ Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck von mindestens 16 bar standhält, und nach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder gleichwertigen Normen zertifiziert ist. Die Bauleitung und die Baubehörde sind für die entsprechende Kontrolle zuständig.

² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen. Der Schieber gilt als Teil der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen (Regel: m. ü. M. / 1000 + 10 cm) und in das Gebäude einzuführen. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm Sand oder Feinmaterial zu umgeben. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese elektrisch aufgetaut werden können (Rohr in Rohr, «Eigerflex» oder gleichwertiges Produkt). Bei Kunststoffzuleitungen ist zwingend ein Erdungsband zu einzulegen.

⁴ 50 cm oberhalb verlegter Wasserleitungen ist zwingend ein Ortungsband einzulegen. Bei Kunststoffleitungen sind Ortungsbänder mit integriertem Signaldraht zu verwenden.

⁵ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 12

Druckverhältnisse

¹ Bei der Leitungseinführung in das Gebäude sind Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Anschliessenden.

² Wasserverluste jeglicher Art sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 13

Wasserzähler

¹ Die regelmässige Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich über Wasserzähler. Pro Liegenschaft oder anderem Wasseranschluss ist mindestens ein Wasserzähler zu installieren. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Abs. 2.

² In besonderen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Fällen und/oder in Fällen, wo aus technischen Gründen ein Wasserzähler nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand angebracht werden kann, kann der Gemeindevorstand befristete Ausnahmen bewilligen und die entsprechenden Gebühren als jährliche Pauschale festlegen.

³ Ausnahmebewilligungen gemäss Abs. 2 sind in jedem Fall auf maximal 10 Jahre zu befristen. Die Gemeinde sowie die privaten Eigentümer sind verpflichtet, die Gründe für die Ausnahmebewilligung (z. B. technische Gründe, Anlage des Leitungsnetzes) möglichst zu beheben. Die Frist kann auf Gesuch hin jeweils verlängert werden, wenn hinreichende Gründe für die Nicht-Behebung dieses Zustandes vorliegen.

⁴ Bei bestehenden Liegenschaften oder anderen Wasseranschlüssen ohne Wasserzähler kann der Gemeindevorstand die nachträgliche Anbringung von Wasserzählern verlangen. Ebenso kann er bei bestehenden Abgängen vor dem Wasserzähler verlangen, dass diese entfernt oder mit einem zusätzlichen Wasserzähler versehen werden.

⁵ Der Wasserzähler ist grundsätzlich beim Eintritt der Leitung in das Gebäude, an einem gut zugänglichen und vor Frost geschützten Ort einzubauen; die Zugänge zum Wasserzähler sind jederzeit freizuhalten. In begründeten Fällen kann der Brunnenmeister einen anderen Standort verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen.

⁶ Vor und nach dem Wasserzähler sind Abstellorgane anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

⁷ Für den Bezug von Brauchwasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird (wie Wasserbezüge für Gartenbewässerung, Tränken und dergleichen), können auf Gesuch hin separate Wasserzähler durch den Gemeindevorstand bewilligt werden. Diese müssen vor dem Hauptwasserzähler angeschlossen werden. Die Zählermiete ist für jeden einzelnen Zähler geschuldet.

⁸ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Die Grösse wird nach dem Anschlusswert durch den Brunnenmeister bestimmt.

⁹ Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden (z. B. Frostschäden durch mangelnde Entleerung) gehen zu deren Lasten.

¹⁰ Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

¹¹ Die Wasserzähler werden gemäss Weisung der Gemeinde abgelesen. Die ordentliche Ablesung der Wasserzähler geht zu Lasten der Gemeinde. Ausserordentliche Ablesungen gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

Art. 14

Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 15

Wasserverbrauch

¹ Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist verboten.

² Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Der Gemeindevorstand verfügt auf Antrag des Brunnenmeisters oder nach Rücksprache mit diesem vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16

Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke, für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Bewässerungen sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstands. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen einmaligen und/oder wiederkehrenden Abgaben der Gesuchsteller abhängig gemacht werden.

² Für sämtliche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Wasserabgaben für besondere Zwecke gemäss Abs. 1 muss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung eingeholt werden.

³ Bei Wasserabgaben für besondere Zwecke können besondere Vereinbarungen, insbesondere betreffend Bedingungen, Auflagen und Tarife, getroffen werden. Dabei kann der Tarif auf bis zu 50 Prozent des geltenden Tarifes reduziert werden. Die besonderen Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass der Gemeinde keine Nachteile entstehen und allfällige besonderen Kosten durch einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben sichergestellt werden.

⁴ Mit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Grossverbrauchern mit einer jährlichen Bezugsmenge von mehr als 10'000 m³ wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung sieht eine Begrenzung der maximal zu bezahlenden Mengengebühren pro Jahr bis 31.12.2030 vor. Die Vereinbarung ist bis spätestens 31.12.2026 von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 17

Bauwasser

¹ Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

² Eine Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf durch den Brunnenmeister nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilernetz verunmöglichen.

³ Der Verbrauch von Bauwasser ist mittels Wasserzähler zu messen.

Art. 18

Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf ein Gesuch hin durch den Brunnenmeister bewilligt werden.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten und zugehörige Anlagen auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den

Gemeindevorstand, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

³ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

⁴ Die Benutzer eines Hydranten haften persönlich für alle von ihnen verursachten Schäden. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch den Brunnenmeister.

⁵ Bei Benützung eines Hydranten ist eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten. Die Mengenregulierung darf nicht über die Hydrantenventile erfolgen. Bei Hydranten-Benützung ist eine Rücklaufsicherung anzubringen.

Art. 19

Öffentliche und private
Brunnen

¹ Die durch die Gemeindevasserversorgung mit Trink- oder Brauchwasser versorgten Brunnen werden unterschieden in öffentliche Brunnen, öffentliche Weidebrunnen, private Brunnen mit öffentlicher Funktion, private Weidebrunnen und private Brunnen.

² Die Gemeinde unterhält und betreibt die öffentlichen Brunnen und die öffentlichen Weidebrunnen.

³ Der Unterhalt und Betrieb privater Brunnen und privater Weidebrunnen obliegt den jeweiligen Eigentümern. Private Brunnen, die der Öffentlichkeit jederzeit zur Verfügung stehen, können durch den Gemeindevorstand zu privaten Brunnen mit öffentlicher Funktion erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Einteilung und es besteht kein Anspruch auf Erstellung solcher Brunnen.

⁴ Die Brunnenzuläufe sind so zu regulieren, dass durchschnittlich 2.5 Minutenliter Wasser pro Brunnen verbraucht wird und kein Brunnenzulauf mehr als 5 Minutenliter verbraucht. Wo notwendig, sind dazu technische und/oder bauliche Massnahmen auszuführen. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand befristete Ausnahmen genehmigen.

⁵ Das Reinigen der Brunnen sowie das Freilegen von Eis und Schnee obliegt den jeweiligen Eigentümern sowie weiteren Benützern. Bei öffentlichen Brunnen sind die umliegenden Haushaltungen angehalten, das Möglichste beizutragen.

⁶ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

⁷ Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Brunnen (Einlauf und Becken) für private, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke (z. B. Gartenbewässerung) ist verboten. In Ausnahmefällen kann der Brunnenmeister befristete Ausnahmen bewilligen.

⁸ Bei Wasserknappheit sind die Brunnenzuläufe spezifisch für einzelne Wasserversorgungen oder für das gesamte Gemeindegebiet zu regulieren oder abzustellen. Der Brunnenmeister trifft die notwendigen Anordnungen.

⁹ Der Aufwand für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Brunnen und öffentlicher Weidebrunnen sowie deren Zu- und Ableitungen ist den jeweiligen Bereichen der Gemeinderechnung zu belasten (Strassen und Plätze, Landwirtschaft, Alpwirtschaft etc.).

¹⁰ Die Wasserlieferung an die öffentlichen Brunnen und öffentlichen Weidebrunnen wird durch Pauschalbeträge gemäss Anhang zu diesem Gesetz entschädigt. Die Abwasserentsorgung (Meteorwasser) dieser Brunnen ist gemäss den Bestimmungen des Abwassergesetzes zu entschädigen.

Art. 20

Öffentliche Wasserbezugsorte

¹ Die Gemeinde sorgt für eine genügende Abdeckung mit speziell eingerichteten Wasserbezugsorten zur Befüllung von Tankfahrzeugen, mobilen Weidetränken und dergleichen.

² Die Benützung der öffentlichen Wasserbezugsorte darf nur in Absprache mit dem Brunnenmeister erfolgen.

³ Für die Benützung der öffentlichen Wasserbezugsorte können einmalige oder jährlich wiederkehrende Gebühren gemäss Anhang zu diesem Gesetz erhoben werden.

Art. 21

Einschränkungen der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen. Dies namentlich:

- a) Im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen;
- f) bei anderen zureichenden Gründen.

² Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Folgeschäden.

³ Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden so früh wie möglich den betreffenden Wasserbezügern bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeiten ausgeführt. Wünschen einer oder mehrere betroffene Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, tragen diese die Mehrkosten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserabgabe ist Sache der Wasserbezüger.

⁵ Einschränkungen der Wasserabgabe gemäss Abs. 1 begründen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Art. 22

Einstellung der Wasserlieferung

¹ Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wasserlieferung einzustellen, wenn der Wasserbezüger:

- a) widerrechtlich oder missbräuchlich Wasser bezogen hat;
- b) den Vertretern der Gemeinde oder von dieser beauftragten Personen den Zutritt zu seiner Anlage oder dem Wasserzähler nicht ermöglicht;
- c) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserrechnungen bezahlt werden;
- d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.

² Mangelhafte Installationen, von denen eine mögliche Schädigung der Gemeindeanlagen oder eine Gefahr von Personen- oder Sachschäden ausgeht, können durch die Gemeinde oder von dieser beauftragte Dritte ohne vorherige Mahnung vom Wassernetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Die Einstellung der Wasserlieferung durch die Gemeinde befreit den Wasserbezüger nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die Gemeinde entsteht dem Wasserbezüger kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung von Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

2.3 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

¹ Alle Wasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

² Die Anlageneigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 24

Kontrolle und Behebung
von Mängeln

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit und hindernislos zu gestatten.

² Der Anlageneigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

³ Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder mangelhaften privaten Anlagen hat der Anlageneigentümer auf schriftliche Aufforderung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Anlageneigentümers beheben lassen.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der Anlageneigentümer bzw. der verantwortlichen Personen oder Unternehmungen beheben. Diese sind schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Art. 25

Qualitätskontrolle

¹ Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers der Gemeindeanlagen periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

² Private Wasserkorporationen, Nutzer von privaten Quellen und dergleichen sind für Qualitätskontrolle selbst verantwortlich.

³ Der Gemeindevorstand trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 26

Haftung

Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

III. Finanzierung

3.1 Öffentliche Anlagen

3.1.1 Allgemeines

Art. 27

Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Bei besonderen Umständen kann sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln tragen.

² Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Reichen diese nicht aus, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

³ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird in der Gemeinerechnung als Spezialfinanzierung geführt.

⁴ Gemeindewasserversorgungen, welche der Versorgung von Bauten und Anlagen in den Erhaltungszonen und/oder im weiteren ausserhalb der Bauzone gelegenen Gemeindegebiet dienen (z. B. Maiensässe), müssen selbsttragend sein. Die Kosten dieser Gemeindewasserversorgungen sind vollumfänglich von den betreffenden Wasserbezügern zu tragen. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechenden Regelungen.

Art. 28

Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Die Anschlussgebühren, namentlich die Wasseranschlussgebühren, Löschwasseranschlussgebühren und besonderen Anschlussgebühren, und die Wassergebühren, namentlich die Grundgebühren, Mengengebühren und Löschwassergebühren, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Bandbreiten der Gebührenansätze werden aufgrund der voraussichtlichen Gesamtkosten der Wasserversorgung im Anhang zu diesem Gesetz gestützt auf Erfahrungswerte und Abschätzungen der künftigen Entwicklung festgelegt und periodischen Überprüfungen unterzogen. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühren, die Mengengebühren und die Löschwassergebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Anhang festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 29

Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Gebühren sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Dies sind:

- a) bei Alleineigentum: der Eigentümer;
- b) bei Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c) bei Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d) bei Stockwerkeigentum: die Stockwerkeigentümergeinschaft;
- e) bei Baurechtsverhältnissen: die Baurechtsnehmer.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

⁴ Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.

⁵ Erfordert eine Werkanlage für den Anschluss einzelner Bauten besondere Einrichtungen wie Pumpwerke, Schächte usw., so sind die Erstellungskosten sowie der Betrieb und der Unterhalt von den betreffenden Grundeigentümern zu tragen. Die Gemeinde stellt ihnen dafür gesondert Rechnung.

3.1.2 Wasseranschlussgebühren

Art. 30

Wasseranschlussgebühr

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

² Betriebsarten, welche nicht namentlich unter den Objektklassen im Anhang aufgeführt sind, werden durch die Baubehörde derjenigen Objektklasse zugeordnet, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

³ Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höheren Gebührenansätzen ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁵ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 31

Löschwasseranschlussgebühr

¹ Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, ist eine einmalige Löschwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.

² Als Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage gelten sämtliche Bauzonen sowie ein Radius von 250 Metern ab jedem Hydrant in den Erhaltungszonen und im weiteren ausserhalb der Bauzone gelegenen Gemeindegebiet.

³ Die Löschwasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang festgelegten Gebührenansätzen.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁵ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 32

Besondere Anschlussgebühren

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr

zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwasseranschlussgebühren.

Art. 33

Veranlagung

¹ Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

² Die Wasseranschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Die Löschwasseranschlussgebühren für neue oder bauliche Veränderungen im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage werden bei Erteilung der Baubewilligung veranlagt. Die Löschwasseranschlussgebühren für bestehende Bauten, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.

³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.

⁵ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Art. 34

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Die Löschwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei baulichen Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwasseranschlussgebühren für Gebäude, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

³ Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

⁴ Die Gemeinde kann vor Baubeginn eine Akontozahlung von bis zu 80 Prozent der voraussichtlichen Anschlussgebühren in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.

⁵ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

3.1.3 Wassergebühren

Art. 35

Benutzungsgebühr

¹ Für alle an die öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Wassergrundgebühr, einer Löschwassergebühr und einer Mengengebühr.

² Die Wassergrundgebühr hat circa 40 bis 60 Prozent, die Löschwassergebühr circa 20 bis 40 Prozent, die Mengengebühr circa 10 bis 30 Prozent der Kosten der Wasserversorgung zu decken.

Art. 36

Wassergrundgebühr

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Wassergrundgebühr zu entrichten.

² Bemessungsgrundlage für die Wassergrundgebühr bilden die im Anhang festgelegten, zwischen Wohneinheiten, Arbeitsstätten, Hotelzimmern, übrigen angeschlossenen Bauten und weiteren Wasserbezugsorten differenzierten Gebührenansätze.

³ Zimmer und Küche (inkl. Kochnischen) begründen eine Wohneinheit, ungeachtet ihrer Grösse und Nutzungshäufigkeit.

⁴ Gesonderte, feste Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses begründen eine Arbeitsstätte. Diese gilt zusätzlich zu allfälligen Grundgebühren für Wohneinheiten oder Hotelzimmer im selben Gebäude. Bei grösseren Gewerbebetrieben gilt jeweils eine Arbeitsstätte pro Standort/Areal.

⁵ Als Hotelzimmer gelten Zimmer ohne eigene Küche in einem Hotel oder anderen Beherbergungsbetrieb, in denen Gäste während ihres Aufenthaltes wohnen. Ebenfalls unter die Hotelzimmer fallen Personalzimmer und dergleichen ohne eigene Küche.

⁶ Als übrige angeschlossene Bauten gelten sämtliche Bauten mit Wasseranschluss, die nicht unter obenstehende Definitionen fallen (z. B. Garagenbaute mit Wasseranschluss).

⁷ Als weitere Wasserbezugsorte gelten sämtliche weiteren Wasserbezugsorte, die nicht unter obenstehende Definitionen fallen (z. B. Gartenanschlüsse ohne direkten Bezug zu einem Gebäude).

⁸ Bei aufgrund der Erreichbarkeit nicht ganzjährig bewohnbaren Liegenschaften in den Erhaltungszonen und/oder im weiteren ausserhalb der Bauzone gelegenen Gemeindegebiet (z. B. Maisässer), welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, werden die geltenden Ansätze der Wassergrundgebühr um 40 Prozent reduziert. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand aufgrund objektiver Kriterien, ob eine Liegenschaft als aufgrund der Erreichbarkeit als nicht ganzjährig bewohnbar gilt. Dies gilt nicht für Gemeindevasserversorgungen gemäss Art. 27 Abs. 5.

⁹ Wasseranschlüsse, die nicht in den Absätzen 1 bis 8 aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

¹⁰ Der Gemeindevorstand kann die Wassergrundgebühr erlassen, sofern der Grundeigentümer im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres für die folgenden Jahre ein entsprechendes Gesuch einreicht. Ein Erlass der Wassergrundgebühr darf lediglich bewilligt werden, wenn für die Liegenschaft für mindestens 1 Jahr keine Wasserzufuhr zur Verfügung stehen soll. Die anfallenden Kosten für den Zählerausbau, die Verzapfung der Leitung sowie die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Erfolgt eine Wiederinbetriebnahme des Anschlusses vor Ablauf eines Jahres kann der Gemeindevorstand zusätzlich eine rückwirkende Verrechnung der Wassergrundgebühr veranlassen.

Art. 37

Löschwassergebühr

¹ Für alle Grundstücke mit Gebäuden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlagen ist eine jährlich wiederkehrende Löschwassergebühr zu entrichten.

² Als Bereich der öffentlichen Hydrantenanlagen gelten sämtliche Bauzonen sowie ein Radius von 250 Metern ab jedem Hydrant in den Erhaltungszonen und im weiteren ausserhalb der Bauzone gelegenen Gemeindegebiet.

³ Bemessungsgrundlage der Löschwassergebühr bildet der indexierte Neuwert des Löschwasserschutz geniessenden Gebäudes und der vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansatz.

⁴ Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung auf Kosten des Eigentümers.

Art. 38

Wasserbezug für Brunnen

¹ Die Wasserlieferung an die öffentlichen Brunnen, öffentlichen Weidebrunnen und privaten Brunnen mit öffentlicher Funktion wird durch Pauschalbeträge pro Brunnen gemäss Anhang zu diesem Gesetz durch die jeweiligen Abteilungen der Gemeinde (Strassen und Plätze, Landwirtschaft, Alpwirtschaft etc.) entschädigt.

² Die Wasserlieferung an private Weidebrunnen und private Brunnen wird durch Mengengebühren (Brauchwasser) gemäss Art. 39 entschädigt.

Art. 39

Mengengebühr

¹ Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von dem Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansatz in Franken pro Kubikmeter (Fr./m³) veranlagt.

² Für den Bezug von Brauchwasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird (wie Wasserbezüge für Gartenbewässerung, landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Tränken und dergleichen) gilt ein reduzierter Ansatz gemäss Anhang zu diesem Gesetz.

³ Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablebung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

⁴ Bei vom Gemeindevorstand bewilligten befristeten Anschlüssen ohne Wasserzähler gemäss Art. 13 legt der Gemeindevorstand die Mengengebühr unter Berücksichtigung des zu erwartenden Wasserverbrauches fest. Grundsätzlich richtet sie sich nach dem Gebührenrahmen gemäss Anhang.

Art. 40

Wasserzähler

¹ Der Einbau von Wasserzählern und allfällig notwendige Anpassungen der Hausinstallation gehen zulasten der Grundeigentümer.

² Der Einbau von allfälligen zusätzlichen Zählern geht zulasten der Grundeigentümer.

³ Die Erstausrüstung von Wasserzählern in der ehemaligen Gemeinde Filisur wird mit dem bei der Gemeindefusion gesprochenen Kantonsbeitrag anteilmässig unterstützt.

⁴ Revisionen und der ordentliche Ersatz von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁵ Pro Wasserzähler wird eine jährliche Miete gemäss Anhang zu diesem Gesetz in Rechnung gestellt.

Art. 41

Mengengebühren Bauwasser und weitere Wasserbezüge

¹ Der Verbrauch von Bauwasser wird mit einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr gemäss den im Anhang festgelegten Ansätzen abgegolten.

² Die Gebühr für die bewilligte Benützung von Hydranten und von weiteren Wasserbezugsarten der Gemeindefasserversorgung richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen.

Art. 42

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wassergebühren und Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet. Bei Rechnungen in der Gesamthöhe von über CHF 2'000.00 können Ratenvereinbarungen abgeschlossen werden.

3.2. Private Anlagen

Art. 43

Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung dem Gesuchstellenden in Rechnung gestellt und gehen damit in dessen Eigentum über.

² Bei Neuanschlüssen ist der Gesuchsteller verpflichtet, die Kosten des notwendigen T-Stücks sowie dessen Einbau zu übernehmen. Das T-Stück geht nach Inbetriebnahme des Wasseranschlusses an die Gemeinde über.

³ Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

⁴ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, gehen alle damit verbundenen Kosten unter solidarischer Haftung zu Lasten der Privaten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einem der involvierten Privaten in Rechnung zu stellen und es ist dann Sache der involvierten Parteien, die Kosten untereinander aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

⁵ Beziehen private Wasserversorgungen Wasser aus Quellen der Gemeinde, so ist dafür eine jährliche Gebühr gemäss vertraglicher Vereinbarung geschuldet. Bezieht die Gemeinde Wasser aus privaten Quellen, so ist dafür eine jährliche Gebühr gemäss vertraglicher Vereinbarung geschuldet.

IV. Rechtsmittel

Art. 44

Einsprache

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Wasseranschlussgebühren, der Löschwasseranschlussgebühren, der besonderen Anschlussgebühren, der Wassergrundgebühren, der Löschwassergebühren oder der Mengengebühren sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Zustellung eines Entscheids bzw. einer Rechnung zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 45

Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim zuständigen Gericht des Kantons angefochten werden.

V. Übergangs-, Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Art. 46

Widerhandlungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird vom Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes mit Busse bestraft.

² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Gemeindevorstand. Vor dem Ausfällen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

Art. 47

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, ist dieses per 01.04.2025 in Kraft zu setzen, andernfalls zum frühest möglichen Zeitpunkt, jeweils zu Beginn eines Quartals des Kalenderjahrs.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Bergün Filisur sowie der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur als aufgehoben.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

⁵ Die Wassergrundgebühren und Löschwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2026 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben. Für die Periode ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2025 werden die Gebühren nach den bisherigen Gesetzen der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur erhoben.

⁶ Die Mengengebühren werden ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2026 (Übergangszeit bis zum vollständigen Einbau/Erneuerung der Wasserzähler) auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn nach dem bisherigen Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün/Bravuogn erhoben.

⁷ Anstelle von Mengengebühren werden ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2026 (Übergangszeit bis zum vollständigen Einbau/Erneuerung der Wasserzähler) auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Filisur Benützungsgebühren gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Erschliessungskosten der Gemeinde Filisur vom 29.12.1977 sowie

den Ansätzen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.04.2012 erhoben.

⁸ Für die Mengengebühren der Bauten und Anlagen mit Wasserzähler gelten während einer Übergangszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 folgende Höchstansätze (Unsicherheiten über effektiven Verbrauch und mögliche bisher unbekannte Lecks und dergleichen an privaten Anlagen):

- CHF 350.00 pro Wohneinheit
- CHF 350.00 pro Arbeitsstätte
- CHF 150.00 pro Hotelzimmer
- CHF 250.00 pro übrige angeschlossene Baute
- CHF 250.00 pro übrigen Wasserbezugsort
- CHF 500.00 pro Brauchwasser-Anschluss gemäss Art. 39 Abs. 2

⁹ Für die Festsetzung der Wasseranschlussgebühren und Löschwasseranschlussgebühren sind die jeweiligen Gebührensätze massgebend, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Leitungsnetz gelten.

¹⁰ Der Einbau von Wasserzählern gemäss Art. 13 dieses Gesetzes ist bis am 31.10.2026 zu vollenden.

Durch die Gemeindeversammlung vom 27.02.2025 genehmigt.

Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 27.03.2025.

In Kraft gesetzt per 01.04.2025.

Der Gemeindepräsident:



Luzi C. Schutz

Die Gemeindeganzlistin:



Pina Fischer

VI. Anhang zum Wassergesetz

6.1 Wasseranschlussgebühren (Art. 30)

6.1.1 Objektklasse 1 Bauten mit geringem Wasserbedarf wie: - Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten - Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen - Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen - Private Freizeit- und Sportanlagen	0.5 %
6.1.2 Objektklasse 2 Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie: - Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) - Landwirtschaftliche Ökonomiebauten - Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) - Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen - Gewerbliche und private Treibhäuser für Anbau von Pflanzen - Industrie- und Grossgewerbebauten	1.0 %
6.1.3 Objektklasse 3 Bauten mit hohem Wasserbedarf wie: - Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.) - Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe	1.5 %

6.2 Löschwasseranschlussgebühren (Art. 31)

Alle Objektklassen	0.5 %
---------------------------	-------

6.3 Wassergrundgebühren pro Jahr (Art. 36)

6.3.1 Wohneinheit	CHF 120.00 – CHF 250.00
6.3.2 Arbeitsstätte	CHF 120.00 – CHF 250.00
6.3.3 Hotelzimmer	CHF 15.00 – CHF 35.00
6.3.4 Übrige angeschlossene Bauten	CHF 100.00 – CHF 200.00
6.3.5 Übrige Wasserbezugsorte	CHF 100.00 – CHF 200.00

6.4 Löschwassergebühren pro Jahr (Art. 37)

Alle Objektklassen	0.1 Promille – 0.3 Promille
---------------------------	-----------------------------

6.5 Wasserbezugsgebühren für Brunnen pro Jahr (Art. 38)

6.5.1 Ganzjährig laufender Brunnen	CHF 150.00 – CHF 250.00
6.5.2 Halbjährlich laufender Brunnen	CHF 80.00 – CHF 160.00

6.6 Mengengebühren (Art. 39 und Art. 41)

6.6.1 Bauten und Anlagen mit Wasserzähler	CHF 0.60 / m ³ – CHF 1.20 / m ³
6.6.2 Bauwasser	CHF 0.80 / m ³ – CHF 1.50 / m ³
6.6.3 Bezug von Brauchwasser gemäss Art. 39 Abs. 2	CHF 0.20 / m ³ – CHF 0.50 / m ³

6.7 Zählermiete pro Jahr (Art. 40)

Zählermiete pro Zähler pro Jahr	CHF 50.00 – CHF 70.00
---------------------------------	-----------------------

6.8 Weitere Gebühren

6.8.1 Bewilligung für Arbeiten an der Wasserversorgung für 5 Jahre gemäss Art. 9.	CHF 400.00 – 600.00
6.8.2 Ausserordentliche Waserzählerablesung gemäss Art. 40.	CHF 20.00 – CHF 100.00
6.8.3 Grundpauschale zum Bezug von Bauwasser gemäss Art. 17 und 41	CHF 200.00 – CHF 300.00
6.8.4 Bewilligte Hydrantenbenützung gemäss Art. 18	CHF 100.00 – CHF 200.00
6.8.5 Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Wasserbezugsorten gemäss Art. 20.	CHF 00.00 – CHF 200.00

6.9 Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 16)

Bei Wasserabgaben für besondere Zwecke gemäss Art. 16 können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Diese sind so auszugestalten, dass der Gemeinde keine Nachteile entstehen und die besonderen Kosten durch einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben sichergestellt werden.